

I. Gemeindegebiet. — Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

A. Gemeindegebiet.

Im Ausmaße des Gesamtareales der Stadt Wien, welches bei einem Umfange von 37,9 Kilometer eine Fläche von 5539,9824 Hektar umfaßt, ist im Laufe des Jahres 1883 keine Veränderung eingetreten. —

Von hoher Bedeutung für die künftige Gestaltung des Wiener Gemeindegebietes ist die Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien, weshalb auch schon im letzterschienenen Verwaltungsberichte die hierauf bezugnehmenden Verhandlungen an der gleichen Stelle näher besprochen wurden. Mit der Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien steht jene der Regelung der Verzehrungssteuer in so engem Zusammenhange, daß es — obwohl im letzten Berichte jede dieser Fragen abge sondert behandelt wurde — schon zur Vermeidung von Wiederholungen sich empfiehlt, beide Angelegenheiten gemeinsam zur Darstellung zu bringen. Auch hat die am 19. Mai 1882 vom Gemeinderathe eingesetzte Commission (Seite 7 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1880 bis 1882) in Berücksichtigung des innigen Zusammenhanges beider Fragen, sowie entsprechend der dem damals gefassten Plenarbeschlusse zugrunde liegenden Tendenz sich dafür entschieden, dieselben gemeinsam zu behandeln.

Der von dem Referenten der Commission ausgearbeitete umfangreiche Bericht zerfällt in vier Abtheilungen.

Die erste Abtheilung behandelt die Frage der Einverleibung der Vororte in den Gemeindeverband von Wien und gipfelt in folgenden Anträgen:

1. Der Gemeinderath spreche auf Grund der Zuschrift des Bürgermeisteramtes Währing vom 18. September 1871 definitiv seine Bereitwilligkeit aus, die Gemeinde Währing in den Wiener Gemeindeverband aufzunehmen.

a) Auf Grund dieses Beschlusses seien nach Einholung der von Seite der Gemeindevertretung von Währing abzugebenden definitiven Einwilligung zur Vereinigung dieser Gemeinde mit der Gemeinde Wien und auf Grund der sohin festzustellenden Bedingungen wegen Übernahme des dortigen Gemeindevermögens, der Gemeindeanstalten, des besoldeten Verwaltungspersonales und der sonstigen Gemeindeeinrichtungen im Sinne des §. 2 der Gemeindeordnung für Niederösterreich vom 31. März 1864 die nöthigen Schritte behufs Erwirkung der Genehmigung der Vereinigung der Gemeinde

Währing mit der Stadt Wien und der erforderlichen Abänderung des provisorischen Gemeindestatutes für die Stadt Wien einzuleiten.

b) Nach erfolgter Genehmigung sei mit der k. k. n.-ö. Statthalterei, dem n.-ö. Landesaussschusse, dem Bezirksschulrath und Bezirksstraßenaussschusse von Hernals, sowie mit den betreffenden sonstigen Organen in Verhandlung zu treten in Bezug auf die das Schul- und Straßenwesen berührenden Fragen, sowie in Bezug auf die sonstigen auszu- tragenden Angelegenheiten, wie: bezüglich des Beitrages zur Erhaltung der Sicherheits- wache, bezüglich der Armenärzte, des Nothspitales, der Dienstbotenkrankencassa, des Gas- beleuchtungsvertrages und etwaiger sonstiger Verträge, der Einhebung der landesfürst- lichen Steuern und Gemeindezuschläge, des Gemeindezuschlages zur landesfürstlichen Ver- zehrungssteuer und der Feststellung des übertragenen Wirkungskreises überhaupt, ferner wegen der Regelung der neuen Gerichtsbarkeit mit dem k. k. Justizministerium.

Sohin wäre mit der factischen Übernahme und Activierung des neuen Bezirkes vorzugehen.

2. Der Gemeinderath beauftrage den Magistrat, alle jene Vorarbeiten zu unter- nehmen, welche bezüglich der übrigen Vorortegemeinden die vollständige Detailkenntnis der Gemeindeverwaltung, der Gebahrungs- und Vermögensverhältnisse, sowie aller sonstigen finanziell wichtigen Momente für die Aufstellung eines mehrere Jahre umfassenden Finanzprogrammes und für die weiteren Verhandlungen mit den betreffenden Organen zu schaffen vermögen.

Die zweite Abtheilung des erwähnten Berichtes enthält eine Darstellung der Verzehrungssteuerverhältnisse in Wien und in den Vororten. Der Referent gelangt nach einer eingehenden Besprechung der in dieser Angelegenheit gemachten Reformvorschläge zu nachstehenden Anträgen:

Der Gemeinderath der Stadt Wien nimmt die in dem Erlasse der k. k. Statt- halterei vom 29. Jänner 1882 mitgetheilte Erklärung des k. k. Finanzministeriums, das unter den gegebenen Verhältnissen das Ansuchen des Wiener Gemeinderathes um Änderung des Verzehrungssteuersystems, beziehungsweise um die Beseitigung der die Stadt Wien von ihren Vororten trennenden, durch Wall und Graben gebildeten Ver- zehrungssteuerlinie nur durch die Ausdehnung derselben auf die Vororte erfüllt werden könne, zur Kenntnis und spricht sich in dieser Voraussetzung und für so lange, als die vollständige Aufhebung der Linienverzehrungssteuer unmöglich ist, für die Ausdehnung der Verzehrungssteuerlinien über die unten genannten Vororte und für die Schaffung eines einheitlichen Verzehrungssteuergebietes, abgeschlossen durch natürliche Grenzen ohne Wall und Graben, jedoch nur in der weiteren Voraussetzung aus, das die Regierung bei dieser Reform der Verzehrungssteuerverhältnisse in Wien und den unten genannten Vororten keinerlei Steuererhöhung oder Mehrbelastung anstreben oder eintreten lassen werde, sondern das als Grundlage dieser Reform zu gelten habe, das der Ertrag des durch die Aufnahme der Vororte zu schaffenden neuen Linien- verzehrungssteuergebietes die Summe der derzeit in Wien eingehobenen Verzehrungs- steuer mehr den von den einbezogenen Vororten geleisteten Abfindungsbeträgen höchstens erreichen, so das die durchschnittliche Belastung jedes Einwohners des neuen Verzehrungs- steuergebietes sich auf ungefähr 6 fl. belaufen würde und jeder etwaige Mehrertrag den in dem Verzehrungssteuergebiete liegenden Gemeinden zu überlassen wäre.

Hievon seien die Regierung und die einzubeziehenden Gemeinden, die erstere mit dem Ersuchen zu verständigen, ohne Verzug zum Zwecke der Durchführung der Ver-

zehrungssteuerreform commissionelle Verhandlungen unter Zuziehung der Gemeinde Wien und der Vorortegemeinden zu dem Zwecke anzuordnen, um auf diese Weise die Grundlagen festzustellen, nach welchen die definitive Abgrenzung des neuen Verzehrungssteuergebietes, die Feststellung des Tarifes, die Behandlung des Transitohandels und der diesfalls nothwendigen Maßregeln erfolgen kann, sowie zu dem Zwecke, bis zum Insleben-treten der geänderten Verhältnisse ein Übergangsstadium zu schaffen.

Die einzubeziehenden Vororte wären:

Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Ober- und Unter-Meidling, Schönbrunn, Hiezing, Penzing, Neulerchenfeld, Ottakring, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Josefsdorf auf dem Kahlenberge, Kahlenbergerdorf, Rußdorf, Heiligenstadt, Grinzing, Ober- und Unter-Sievering, Ober- und Unter-Döbling, Neustift, Pöbleinsdorf, Gersthof, Währing, Weinhaus, Hernals, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Gaudenzdorf und Favoriten.

Die Grenzen des neuen Linienverzehrungssteuergebietes wären ungefähr:

Im Osten die regulirte Donau, sohin die von der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zur Donau führende Zweigbahn bis an die Hauptlinie der Südbahn,

weiter die Linie an dem Einschnitte der obigen Zweigbahn in die Südbahn hinüber bis zur Schönbrunner Parkmauer, von da über Hezendorf zum Rosenhügel, hinter Lainz bis zur Ecke der Thiergartenmauer;

die weitere Linie hätte diese Thiergartenmauer selbst bis zur Einfahrt in den Thiergarten (Auhof) hinter Hütteldorf zu bilden, gienge mit Einschluss dieser Gemeinde durch den Haltergraben hinter Neuwaldegg bis an das Gebirge und unter dem Hermannskogel an den Gebirgskanten mit Einschluss von Kahlenbergerdorf bis an die Donau.

In der dritten Abtheilung, welche die Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer, das Verhältnis der Commune Wien zu dem Krankenhausfond, allgemeinen Versorgungsfond und zum Invalidenfond, sowie die Beiträge der Gemeinde Wien zu den genannten drei Fonden erörtert, wird beantragt:

1. Der Gemeinderath spreche sich dahin aus, dass er auf den Ertrag der Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer weder ganz, noch theilweise verzichten könne und sich daher vorbehalte, falls bei den von Seite der Regierung zum Zwecke der Feststellung des neuen Verzehrungssteuergebietes einzuleitenden Verhandlungen eine Einigung über die nach gleichen Sätzen einzuhebenden Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer und über die Vertheilung des Ertrages derselben nach dem Ertrage der Hauszinssteuer mit den Vertretern der Vorortegemeinden nicht zustande kommen sollte, das Ersuchen um Erwirkung eines Landesgesetzes zum Zwecke der gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse zu stellen.

2. Die weitere Abfuhr eines percentuellen Antheiles an den Gemeindezuschlägen zur Verzehrungssteuer zu Gunsten des Invalidenfondes, des Krankenhaus- und des allgemeinen Versorgungsfondes habe in Zukunft zu entfallen.

3. Bezüglich des Armeninstitutsfondes sei eine besondere Verrechnung zu pflegen, demselben seien auch alle Einnahmen aus den Vororten zuzuschreiben und seien die Erträgnisse dieses Fondes sohin auf die Armen der Gemeinde Wien und der zum Armeninstitute von Wien gehörigen Vorortegemeinden nach einem aufzustellenden Modus, allenfalls nach Maßgabe der Zuständigkeitsziffer, zu repartieren.

4. Diese Anträge seien, insofern sie die Genehmigung des Gemeinderathes finden, dem k. k. Ministerium des Innern behufs definitiver Ordnung dieser Angelegenheit zur Kenntniss zu bringen.

Die letzte Abtheilung des in Rede stehenden Berichtes handelt von der Auflassung der Linienwälle und schließt mit dem Antrage, die Regierung um unentgeltliche Überlassung des Linienwallterrains an die Gemeinde Wien für öffentliche Zwecke zu ersuchen. —

Die über diese Anträge in der Vorortecommission gepflogenen eingehenden Beratungen führten zunächst zur Einsetzung eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Subcomités, welches darüber Vorschläge zu machen hatte, auf welchem Wege mit Rücksicht auf die während der geführten Debatten zum Ausdruck gebrachten verschiedenen Ansichten in Angelegenheit der Verzehrungssteuerfrage, sowie in Anbetracht der divergierenden Anträge der Steuerreformcommission — welche als Gutachten an die Vorortecommission geleitet worden waren — und des vorliegenden Referates die Reform der Verzehrungssteuer und der Anschluß der Vororte an Wien anzustreben sei.

Die Mitglieder dieses Subcomités einigten sich unter Hinweis darauf, daß die Gemeinde Wien auf die Gemeindegzuschläge zur Verzehrungssteuer zu verzichten nicht in der Lage sein dürfte, andererseits aber eine Änderung des derzeit in Wien und den Vororten bestehenden Verzehrungssteuersystemes, ohne vorher bezüglich der Verzehrungssteuer-Gemeindegzuschläge mit den Vororten ein Einvernehmen erzielt zu haben, kaum durchführbar erscheint, in dem Antrage, mit sämmtlichen nach dem Referentenantrage in ein gemeinsames Verzehrungssteuergelände mit Wien einzubeziehenden Vorortegemeinden bezüglich der anzustrebenden Verzehrungssteuerreform das Einvernehmen zu pflegen und nur an die Gemeinde Währing sofort auch mit der Anfrage heranzutreten, ob dieselbe bei ihrem im Jahre 1871 gefassten Beschlusse, sich mit der Commune Wien zu einem Gemeindegwesen zu vereinigen, beharre.

Diesem Antrage stimmte auch die Vorortecommission bei und entwarf das nachfolgende Quästionär, welches die Basis für das mit den Vororten zu pflegende Einvernehmen bilden sollte:

1. Ist die Beseitigung des Linienwalles, insbesondere mit Rücksicht auf die hiedurch ermöglichte Einverleibung der Vororte mit Wien, auch für die Vororte von beträchtlichem Nutzen?

2. Ist die Gemeinde überhaupt geneigt, sich Schritten der Gemeinde Wien, welche auf die Schaffung eines einheitlichen Verzehrungssteuergeländes für Wien und die Vororte abzielen, anzuschließen?

3. Hält die Gemeinde eine Ausdehnung der Verzehrungssteuerlinie auf die Vororte bei gleichzeitiger entsprechender Herabsetzung des Tarifes für zulässig, insbesondere dann, wenn die Tarifposten für die nothwendigsten Lebensmittel und Industrie- und Beheizungsgegenstände beseitigt und bei anderen Tarifposten eine entsprechende Ermäßigung erfolgen würde?

4. Welche Tarifposten der gegenwärtig bestehenden Linienverzehrungssteuer sind derzeit, so lange die Wiener Linien aufrecht erhalten werden, für die Vororte lästig und welche wären besonders lästig und drückend, wenn die Verzehrungssteuerlinie auf die Wiener Vororte ausgedehnt würde?

5. Welche besonderen Rücksichten sind für den Fall einer Ausdehnung der Verzehrungssteuerlinie auf die Industrie und den Handel der Vororte zu nehmen?

6. Wenn bei vollständiger Beseitigung der Verzehrungssteuerlinie ein neues Verzehrungssteuergelände für Wien und die Vororte geschaffen werden soll, in welcher Weise wäre der dabei eventuell resultierende Ausfall zu decken?

7. In welcher Weise soll im Falle der im Punkte 3 oder 6 angedeuteten Steuerreform die Einhebung und Vertheilung der Gemeindegzuschläge stattfinden? —

Durch vorstehende Darstellung erscheinen die beim Gemeinderathe im Jahre 1883 in Angelegenheit der Frage der Einbeziehung der Vororte, sowie in Bezug auf die Verzehrungssteuerreform geführten Verhandlungen mit Rücksicht auf den Zweck und Umfang des vorliegenden Verwaltungsberichtes erschöpft.

B. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

(Ertheilung des Heimatrechtes. — Ein- und Auswanderungen. — Verleihung des Bürgerrechtes.)

In den auf die Erwerbung des Heimatrechtes in der Gemeinde sich beziehenden Normen ist im abgelaufenen Jahre keine Veränderung zu verzeichnen.

Bezüglich der Erhebungen über die Heimatangehörigkeit verurtheilter ausweisloser Personen wurde mit Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 22. December 1882 angeordnet, daß die Bezirksgerichte den politischen Behörden die Auskunftstabellen über die Abgeurtheilten, welche die Strafe bei Gericht verbüßen, beim Antritte der Strafe mit Beilegung der etwa vorhandenen, auf die Heimatberechtigung des Verurtheilten bezugnehmenden Documente mitzutheilen haben, und mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1883 wurden die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, die Verhandlungen über die Heimatangehörigkeit möglichst zu beschleunigen, und in allen Fällen, in welchen Heimatfragen zur Behandlung gelangen, die zur thunlichsten Sicherstellung der Verhältnisse nöthigen Erhebungen auf das genaueste zu pflegen, um hiemit ein ordentliches Substrat für die zu fällenden Entscheidungen zu schaffen.

Im Laufe des Jahres 1883 wurde 1385 Inländern und 322 Ausländern über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien verliehen.

Als Inländer werden diejenigen Personen betrachtet, welche zur Zeit ihres Ansuchens um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband bereits in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder das Heimatrecht besaßen, als Ausländer dagegen jene, bei welchen der Verleihung des Heimatrechtes erst die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorausgehen muß.

Die Gesamtzahl der Verleihungen betrug also 1707 gegen 1649 im Vorjahre, was einer Zunahme um $58 = 3\frac{0}{5}\%$ entspricht.

Da den in den Gemeindeverband Aufgenommenen 1302 Frauen und 3028 Kinder in der Heimatangehörigkeit folgten, beziffert sich der Zuwachs, welchen die einheimische Bevölkerung durch die im Jahre 1883 erfolgten Zuständigkeitsverleihungen erhielt, mit 6037 gegen 5793 im Jahre 1882. —

Dagegen haben auf Grund der bestehenden Verordnungen 36 in Wien heimatrechtliche Personen die Anzeige ihrer Auswanderung erstattet, welchen 7 Frauen und 13 Kinder im Heimatrechte folgten, daher die Gesamtzahl der Ausgewanderten 56 beträgt. Im Vorjahre war in 21 Fällen die amtliche Anzeige der Auswanderung erstattet worden und bezifferte sich die Summe der Ausgewanderten mit 46.

Da aber nicht in allen Fällen die Pflicht zur amtlichen Anzeige der Auswanderung besteht, repräsentieren die vorstehend ausgewiesenen Ziffern nicht den Gesamtverlust, welchen die Zahl der Gemeindeangehörigen durch Auswanderung von in Wien heimatrechtlichen Personen erfahren hat.

In Bezug auf die Durchführung der im §. 54 der Wehrgezetznovelle enthaltenen, die Auswanderung mit Rücksicht auf die Wehrpflicht beschränkenden Normen hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 1. November 1882 erläuternde Bestimmungen getroffen, welche vorzugsweise auf die Behandlung der Auswanderungsgesuche von Personen sich beziehen, die im Alter der Wehrpflicht stehen oder dasselbe noch nicht erreicht haben. —

Das Bürgerrecht wurde über Ansuchen und gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe im Laufe des Jahres 1883 an 192 Personen verliehen. Im Jahre 1882 hatte die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen 199 betragen.

Die Fälle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, sowie der taxfreien Verleihung des Bürgerrechtes werden im Abschnitte „Auszeichnungen“ besprochen.